



Richtlinie des Marktes Nassenfels für die Förderung von Zisternen

Präambel

Durch das Umweltförderprogramm des Marktes Nassenfels sollen Anreize für Bürgerinnen und Bürger zum verantwortungsvollen Umgang mit der endlichen Ressource Wasser geschaffen werden. Darüber hinaus soll in Zusammenarbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie anderen Grundstücksbesitzern, die ein Bauvorhaben im Markt Nassenfels verwirklichen wollen, ein Retentionsvolumen geschaffen werden, um die gemeindliche Kanalisation und die Kläranlage zu entlasten. Die Nutzung des zurückgehaltenen Niederschlagwassers und die Schaffung eines Bewusstseins für Wasser und Abwasser sind wesentliche Bestandteile des Umweltförderprogramms des Marktes Nassenfels, um somit gemeinsam die anstehenden und auch zukünftigen Anforderungen bewältigen zu können.

§ 1 Zweck der Förderung

Die Förderung dient der Schaffung eines Bewusstseins zum verantwortlichen Umgang mit der Ressource Wasser. Darüber hinaus sollen durch die angestrebten Maßnahmen auf die klimatischen Veränderungen (Klimawandel) und deren Folgen auf die gemeindliche Abwassersituation reagiert werden. Durch die Regelungen dieser Richtlinie soll der gezielte Einsatz von Zisternen bei den Grundstücksentwässerungseinrichtungen die gemeindliche Abwassersituation näher regeln und den vermehrt auftretenden Unwetterereignissen positiv entgegenwirken.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Zisternen im Grundstücksaltbestand und in Neubaugebieten, die nach dem Stand der Technik errichtet wurden und ein entsprechendes Nutzungskonzept des zurückgehaltenen Niederschlagwassers vorweisen können. Nutzungskonzepte können sein:

- Brauchwasseranlagen (Nutzung als Spülwasser bei Toiletten);
- Gartenbewässerung;
- Retentionszisternen, bei denen der Gemeinde ein bestimmtes Volumen zur Verfügung gestellt wird;
- eigene Nutzungskonzepte nach Zustimmung des Marktes Nassenfels.

In Ortsbereichen und/oder Baugebieten, die baurechtliche Vorgaben zur Errichtung von Zisternen und/oder Rückhalteeinrichtungen aufweisen, sowie in Gebieten wo eine entsprechende Regenwasserkanalisation besteht, wird unter Beachtung der Regelungen dieser Förderrichtlinie weiterhin gefördert.

Die Vorgaben und Regelungen der gemeindlichen Entwässerungssatzung (EWS) sind zwingend einzuhalten. Zisternen werden als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage betrachtet und unterliegen demnach der Regelungen und Vorgaben der EWS. Nichteinhaltung



kann u. U. zum Ausschluss aus dem Förderprogramm führen. **Insbesondere wird auf die Abnahme der Anlage vor Verfüllung mit Erdreich ausdrücklich hingewiesen.**

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2030, sie ersetzt die bisherige Richtlinie vom 01.01.2021.

Eine Solarförderung seitens des Marktes Nassenfels besteht derzeit nicht. Auf einschlägige Förderprogramme des Bundes und/oder des Freistaats Bayern wird verwiesen.

Hinweis: Eine weiterführende Solarförderung des Markt Nassenfels würde den Tatbestand der Doppelförderung erfüllen und somit zum Ausschluss aus den Förderprogrammen des Bundes und des Freistaats führen.

Im Einzelfall behält sich der Markt Nassenfels vor, über den Antrag im Gemeinderat zu entscheiden und abweichende Regelungen festzulegen und/oder Anträge zu versagen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 3 Förderempfänger

- (1) Bürgerinnen und Bürger des Marktes Nassenfels und andere Grundstücksbesitzer, die im Gemeindegebiet auf Grundstücken eine Zisterne errichten, oder in irgendeiner Form errichtet bzw. erworben haben, um somit die gemeindliche Kanalisation zu entlasten.
- (2) Unterscheidung der Förderempfänger
 - (a) Bürgerinnen und Bürger des Marktes Nassenfels, die die Zisterne im Altbestand errichten und nur die Anschlussmöglichkeit an eine Mischwasserkanalisation gegeben ist (Fördermöglichkeiten nach § 4 Punkte 1., 2. und 3.).
 - (b) Bürgerinnen und Bürger des Marktes Nassenfels, die die Zisterne im Altbestand errichten und eine Anschlussmöglichkeit an eine Regenwasserkanalisation gegeben ist (Fördermöglichkeit nach § 4 Punkt 4.).
 - (c) Bürgerinnen und Bürger des Marktes Nassenfels, die ihre Zisterne in einem baurechtlich beplanten Gebiet (z. B. Bebauungsplan) errichtet oder erworben haben, wo baurechtliche Vorgaben die Errichtung zwingend vorschreiben (Fördermöglichkeit nach § 4 Punkt 4.).
 - (d) Bürgerinnen und Bürger des Marktes Nassenfels, die ihre Zisterne in einem baurechtlich beplanten Gebiet (z. B. Bebauungsplan) errichtet oder erworben haben, wo baurechtliche Vorgaben die Errichtung nicht zwingend vorschreiben und nur die Anschlussmöglichkeit an eine Mischwasserkanalisation gegeben ist (Fördermöglichkeiten nach § 4 Punkte 1., 2. und 3.).
- (3) Im Einzelfall behält sich der Markt Nassenfels vor, über den jeweiligen Förderempfänger im Gemeinderat zu entscheiden und abweichende Regelungen festzulegen und/oder Anträge zu versagen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

Der Markt Nassenfels stellt insgesamt 10.000,00 € Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung. Die Vergabe erfolgt nach dem "Windhundprinzip".

Sofern die Mittel aufgebraucht sind, entscheidet der Markt Nassenfels im jeweiligen Einzelfall.



Die Förderung ist wie folgt gestaffelt:

1. Retentionszisternen max. 14 m³ mit einem Retentionsvolumen von 200 € / m³
mind. 4 m³ und mehr
(max. Förderbetrag 2.800,00 € für Förderempfänger nach § 3
Abs. 2 Punkte (a) und (d);
2. Zisternen für Brauchwasseranlagen max. 14 m³ 150 € / m³
(max. Förderbetrag 2.100,00 € für Förderempfänger nach § 3
Abs. 2 Punkte (a) und (d);
3. Gartenwasserzisternen max. 14 m³ 100 € / m³
(max. Förderbetrag 1.400,00 € für Förderempfänger nach § 3
Abs. 2 Punkte (a) und (d);
4. alle übrigen Zisternen für Brauch- und Gartenwasser über 3 m³ 50 € / m³ max. je-
(für Förderempfänger nach § 3 Abs. 2 Punkte (b) und (c). doch 350 €

Zisternen unter 3 m³ werden nicht gefördert. Aneinander gestellte Behälter und/oder ähnliche selbst gebaute Anlagen (Eigenanlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen) sind von der Förderung ausgeschlossen, sofern der technische Nachweis (Gutachten durch eine anerkannte Fachkraft der Abwasserentsorgung) nicht erbracht werden kann.

Der Nachweis des Retentionsvolumens ist zwingend zu erbringen und ggf. bei der Abnahme nachzuweisen. Änderungen am Retentionsvolumen nach Erhalt der beantragten Förderung bedürfen zwingend der Zustimmung des Marktes Nassenfels. Zuwiderhandlungen und/oder vorsätzlich herbeigeführte Veränderungen führen zum Ausschluss aus dem Förderverfahren. Erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten. Die Bindungsfrist beträgt 10 Jahre nach Erhalt der Förderung.

Im Einzelfall behält sich der Markt Nassenfels vor, über die jeweilige Förderhöhe im Gemeinderat zu entscheiden und abweichende Regelungen festzulegen und/oder Förderungen zu versagen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 5 Fördervoraussetzungen

- (1) Grundstücke mit Erschließungsanlagen im Gemeindegebiet des Marktes Nassenfels (unbebaute Grundstücke sind von der Förderung ausgeschlossen).
- (2) An die Zisternenanlage müssen zwingend niederschlagsrelevante Flächen (z. B. Hauptgebäude) angeschlossen werden, um somit eine objektive Entlastung sicher zu stellen. Nähere Einzelheiten werden in Abstimmung zwischen dem Förderempfänger und dem Markt Nassenfels festgelegt. Die an die Zisternenanlage angeschlossenen Flächen sollen objektiv geeignet sein, um eine Entlastung der Mischwasserkanalisation erwarten zu können.

Kleinstgebäude, Schuppen, Gartenlauben und ähnliches, die objektiv nicht von niederschlagsrelevanter Bedeutung sind, erfüllen die Fördervoraussetzungen nicht.

Beispiel: Eine Gartenlaube oder ein ähnliches Kleinstgebäude, für die eine Zisterne errichtet werden soll, erfüllt nicht die Fördervoraussetzungen. Näheres bestimmt der Markt Nassenfels in Abstimmung mit dem Förderempfänger.



- (3) Es muss zwingend ein entsprechendes Nutzungskonzept für das gesammelte Niederschlagswasser vorliegen bzw. vorgelegt werden (Gartenbewässerung, Toilettenspülung oder Retentionsvolumen). Das Nutzungskonzept wird in Abstimmung zwischen dem Förderempfänger und dem Markt Nassenfels festgelegt und muss zwingend eingehalten werden. Änderungen sind dem Markt Nassenfels unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Abnahme der förderrelevanten Anlage muss zwingend noch vor Verfüllung mit Erdreich erfolgen. Zuwiderhandlungen bei der Abnahme führen zum Ausschluss aus dem Förderverfahren.
- (5) Bei Errichtung von Eigenversickerungsanlagen muss zwingend eine Drittschädigung ausgeschlossen werden. Ein entsprechender Nachweis ist im Laufe des Verfahrens zu erbringen (vgl. § 6 Punkt (7)).
- (6) Die Errichtung bzw. die erstmalige Inbetriebnahme der Anlage muss zwingend nach dem 01.01.2026 erfolgt sein. Anlagen, die zu einem früheren Zeitpunkt errichtet wurden, werden nicht mehr gefördert.

§ 6 Förderverfahren

- (1) Vor Antragsstellung und Realisierung ist die grundsätzliche Zustimmung des Marktes Nassenfels unter Vorlage von Planunterlagen/Projektunterlagen einzuholen. Die Zustimmung ist auf dem in der Verwaltung der VG Nassenfels erhältlichen Förderantrag zu vermerken. Die vorgelegten Projektunterlagen sind dem Antrag ebenfalls beizulegen. Förderschäden und/oder nicht förderfähige Anlagen sollen hierdurch vermieden werden. Hierfür ist der Antragsteller selbst verantwortlich. Erst nach erfolgter Zustimmung kann mit der Realisierung begonnen werden.

Nachträgliche Änderungen der Anlage nach erfolgter Zustimmung sind zwingend vor Ausführung mit dem Markt Nassenfels abzustimmen, um Förderschädigungen für den Antragsteller zu vermeiden.
- (2) Nach der Realisierung, aber noch **vor der Verfüllung** der gesamten Anlage mit Erdreich, ist ein entsprechender Abnahmetermin mit dem Markt Nassenfels zu vereinbaren. Näheres regelt der jeweilige Förderantrag. Anlagen, die bereits verfüllt wurden, können nicht mehr abgenommen werden und somit entfällt die Auszahlung der Förderung, da die Abnahme ein wesentlicher Bestandteil des Förderverfahrens darstellt.
- (3) Nach erfolgter Abnahme sind sämtliche Kostennachweise der Verwaltung der VG Nassenfels zur Vollständigkeitsprüfung vorzulegen.

Hinweis: Unvollständige Unterlagen werden nicht bearbeitet oder zur weiteren bzw. vollständigen Bearbeitung an den Antragsteller zurückgesandt. Es obliegt der Verantwortung des Antragstellers, die geforderten Unterlagen, Abnahmenachweise und ähnliches, vollständig selbst zu erbringen.
- (4) Förderempfänger gem. § 3 Abs. 2 müssen zwingend den Nachweis (Nutzungskonzept vgl. § 2) der Verwendung bzw. Nutzung der Zisterne erbringen. Das Nutzungskonzept bzw. der Nutzungsnachweis ist in Zusammenarbeit mit dem Markt Nassenfels festzu-



legen. Näheres wird in Abstimmung zwischen dem Antragsteller und dem Markt Nassenfels festgelegt und entsprechend als Zielvereinbarung dokumentiert und festgehalten.

Beispiele: Festlegung des Retentionsvolumens und Höhe der dadurch entstehenden Förderung. Der Nachweis erfolgt über Bilder, Einstellungen der Anlage und der Anlagenabnahme. Bei Gartenwasserzisternen ist der Eigenverbrauch in Abstimmung mit dem Markt Nassenfels festzulegen und für dessen Einhaltung zu sorgen. Volle Zisternen, die nicht durch Eigennutzung entleert werden, sind ausdrücklich nicht erwünscht. Bei Brauchwasserzisternen /-anlagen ist Nutzung in Abstimmung mit dem Markt Nassenfels festzulegen und für dessen Einhaltung zu sorgen. Brauchwasserzisternen/Brauchwasseranlagen, die ausschließlich über das Frischwasser betrieben werden und nicht durch Eigennutzung entleert werden, sind ausdrücklich nicht erwünscht.

- (5) Die zu errichtende Anlage muss zwingend dem Stand der Technik entsprechen. Erforderliche Nachweise sind ggf. zur Prüfung vorzulegen. Anlagen, die dem nicht entsprechen, können nicht gefördert werden.
- (6) Baurechtliche Vorgaben (z. B. Bebauungsplan) sind zwingend einzuhalten.
- (7) Bei Errichtung und Betrieb von Eigenversickerungsanlagen ist die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes nachzuweisen bzw. ist der Nachweis zu erbringen. Drittschädigung ist zwingend auszuschließen (auf dem Nachweis mit angeben!)
- (8) **Die Doppelförderung, insbesondere bei späterer Teilung von Doppelhäusern und der damit verbundenen Teilung der an die Anlage angeschlossenen Flächen, ist ausgeschlossen.** Im Einzelfall behält sich der Markt Nassenfels vor über die jeweilige Förderhöhe im Gemeinderat zu entscheiden und abweichende Regelungen festzulegen und/oder Förderungen zu versagen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- (9) In besonderen Fällen behält sich der Markt Nassenfels vor, über das festgelegte Förderverfahren im Einzelfall zu entscheiden und abweichende Regelungen festzulegen und/oder Förderungen/Anträge zu versagen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

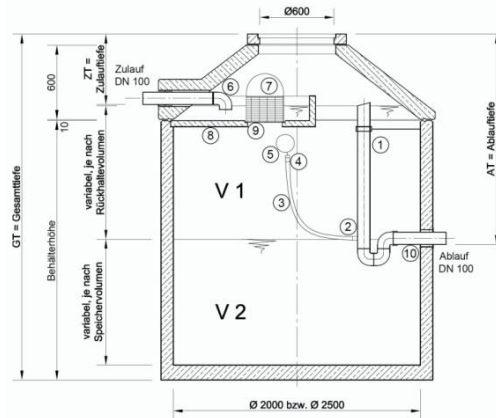
Nassenfels, den 20.04.2026

gez. Hollinger, 1. Bürgermeister Markt Nassenfels

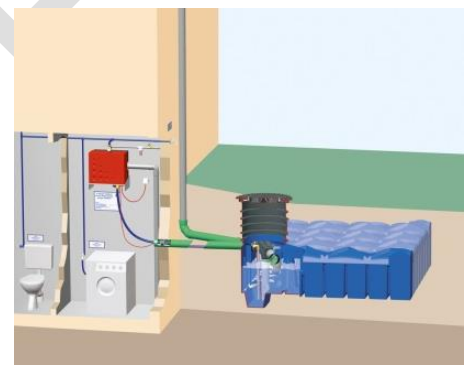
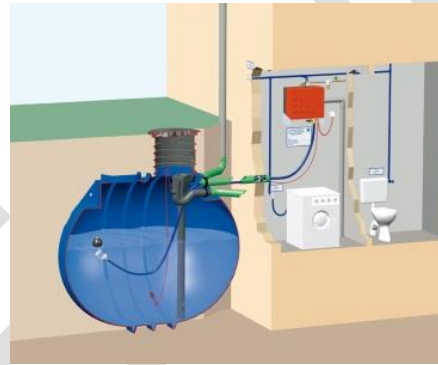


Anlage zur Richtlinie Förderung von Zisternen

Aufbau einer Retentionszisterne



Brauchwasserzisterne/ -anlage (mögliche Ausführungen)



Regenwasserzisterne für Gartenbewässerung (verschiedene Ausführungen)

